

Begründung:

Der Landkreis Uckermark beschließt als Schulträger gem. § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Entsprechend § 105 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt werden.

An der Pestalozzi-Oberschule Lychen konnten seit dem Schuljahr 2008/09 keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 wegen zu geringer Anmeldezahlen eingerichtet werden. Nach einem umfassenden Meinungsbildungsprozess in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Eberswalde, Schulleitungen und Eltern wurde Übereinstimmung dahingehend erreicht, dass vorbereitend auf das Schuljahr 2009/10 die zukünftige Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt ca. 30 Schülern in zwei 10. Klassen und die zukünftige Jahrgangsstufe 9 mit insgesamt ca. 28 Schüler in einer 9. Klasse am Schulstandort Lychen letztmalig weiter zu beschulen sind. Im darauf folgenden Schuljahr 2010/11 erfolgt dann die Beschulung der zukünftigen 10. Jahrgangsstufe (1 Klasse mit nun 23 Schülern) als „Gesamtschulklasse“ am Oberschulstandort in Templin als Auslaufmodell. Alle Beteiligten gingen hierbei von der Annahme aus, dass auch zukünftig mangels ausreichender Anmeldungen keine Klassen in der Jahrgangsstufe 7 am Sek. I-Schulstandort Lychen gebildet werden können und keine bzw. kaum Ummeldungen von Schülern der Pestalozzi-Oberschule Lychen an Schulstandorte in Templin oder Gransee zum Schuljahr 2009/10 erfolgen.

Mit Schreiben vom 15. April 2009 hat das Staatliche Schulamt Eberswalde darauf hingewiesen, dass u. a. aus den dargestellten Gründen eine Fortführung der Schule über den 31.07.2010 hinaus aus schulorganisatorischen Gründen abzulehnen ist.

Auch die optimistische Betrachtungsweise gem. der Zweiten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Uckermark (SEP) lt. Kreistagsbeschluss vom 28.11.2007 zur DS-Nr.: 94/2007 und weitergehende Aktivitäten mit noch optimistischeren Prognosen von vielen Beteiligten haben sich nicht bestätigt.

Im Ergebnis von durchgeführten Ü 7-Verfahren (Übergang Jahrgangsstufe 6 in Jahrgangsstufe 7) für den Oberschulstandort Lychen zum Schuljahr 2008/09 (14 Anmeldungen, davon 8 LK UM und 6 LK OHV) und erneut zum Schuljahr 2009/10 (10 Anmeldungen, davon 6 LK UM und 4 LK OHV) ergaben sich keine ausreichenden Schülerzahlen zur Bildung von neuen Klassen in der Jahrgangsstufe 7. Auch zukünftig ist unter Beachtung des zu verzeichnenden Schüleraufkommens aus dem Grundschulbereich und erreichter Übergangsquoten bei den zzt. gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mit der Einrichtung von neuen 7. Klassen am Oberschulstandort zu rechnen (vgl. Prognosen SEP).

Mit dem Schuljahresende 2009/10 wurde demzufolge der Schulbetrieb am Oberschulstandort in Lychen eingestellt. Eine Beschulung der verbliebenen 10. Jahrgangsstufe erfolgt im laufenden Schuljahr 2010/11 abstimmungsgemäß am Oberschulstandort in Templin. Inzwischen wurde auch das Schulgebäude in der Fr.-Krüger-Str. 1 in Lychen vertragskonform vom Landkreis Uckermark an den ehemaligen Schulträger Stadt Lychen zurückgegeben.

Der Landkreis Uckermark hat somit als noch Schulträger über die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu befinden. Mit dem Beschluss zur DS-Nr.: 63/2009 in der Sitzung des Kreistages am 08.07.2009 lehnte der Kreistag mehrheitlich die Auflösung ab.

Im weiteren Verfahren liegt nunmehr eine Anordnungsverfügung des Ministeriums des Innern (Mdl) vom 01.10.2010 vor (Anlage). Demzufolge wird der Landkreis als Schulträger aufgefordert, bis spätestens 20.12.2010 eine entsprechende gesetzeskonforme Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10 zu beschließen und dieses dem Mdl unverzüglich anzuzeigen. In der Anordnungsverfügung wird weiterhin eine Ersatzvornahme für den Fall angedroht, dass innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nachgekommen wird. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt und einer Ersatzvornahme entgegengewirkt werden.

Die Anhörung der demokratischen Mitwirkungsgremien erfolgt gegenwärtig, wobei ggf. vorliegende Stellungnahmen vor Beschlussfassung durch den Kreistag nachgereicht werden.

Anlage: Anordnungsverfügung des Mdl vom 01.10.2010



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601185 | 14499 Potsdam

Gegen EmpfangsbekanntnisLandkreis Uckermark
- Der Landrat -
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

per Fax vorab: 03984/701399

Landkreis Uckermark

Eingegangen am:

04. Okt. 2010

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Michaels

Gesch.Z: III/1-346-31/73

Telefon: (0331) 866 2311

Fax: 0331/866-2302

Internet: www.mi.brandenburg.desabine.michaels@mi.brandenburg.de

Bus 696 / Tram 90, 92, 93, 98, 99

Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

4.10.10

Potsdam, 1. Oktober 2010

06.10.10
65/2**Anordnung der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen gemäß § 105
Abs. 3 S. 2 BbgSchulG****Anordnungsverfügung**

- Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58) i.V.m. §§ 131 Abs. 1, 115 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2010 die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/2010 durch den Landkreis Uckermark als Schulträger gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG an.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG i.V.m. §§ 131 Abs. 1, 115 und 116 BbgKVerf fordere ich Sie auf, bis spätestens **20. Dezember 2010** eine entsprechende gesetzeskonforme Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/2010 zu beschließen und mir diese unverzüglich anzuzeigen.

Seite 2

Ministerium des Innern

2. Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit die Ersatzvornahme gemäß §§ 131 Abs. 1, 116 BbgKVerf an. Im Rahmen der Ersatzvornahme wird das Ministerium des Innern als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport anstelle des Landkreises Uckermark die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/2010 beschließen.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Anordnungsverfügung angeordnet.

Begründung:**I.**

Seit dem Schuljahr 2008/2009 verfügt die Pestalozzi-Oberschule Lychen über keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 mehr.

Mit Schreiben vom 17. März 2009 teilte das Staatliche Schulamt Eberswalde dem Schulträger Landkreis Uckermark mit, dass auch zum Schuljahr 2009/2010 an der Pestalozzi-Oberschule Lychen keine Klasse der Jahrgangsstufe 7 mehr eingerichtet wird. Ausweislich des Schreibens des Staatlichen Schulamtes vom 15. April 2009 an den Schulträger Landkreis Uckermark wird eine Fortführung der Pestalozzi-Oberschule-Lychen über den 31.07.2010 hinaus aus schulorganisatorischen Gründen abgelehnt, weil zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich lediglich ca. 27 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 beschult werden, deren Aufnahme jedoch an der Oberschule Templin abgesichert werden kann. Ausweislich der Einschätzung des Staatlichen Schulamtes ist weder mittel- noch langfristig mit einem höheren Schüleraufkommen an der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu rechnen, so dass die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nach dem 31. Juli 2010 nicht mehr erfüllt sind, woraus die Verpflichtung des Schulträgers Landkreises Uckermark resultiert, die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu beschließen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2009 teilten Sie dem Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Uckermark in Schulträgerangelegenheiten gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) mit, dass er Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 die Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2009 „Auflösung der Pestalozzi-Oberschule

Seite 3

Ministerium des Innern

Lychen zum Schuljahresende 2009/10 mehrheitlich abgelehnt hat, obwohl die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht bestehen und damit seiner Pflicht aus § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG zur Auflösung der Oberschule „Friedenschule“ Gartz (Oder) nicht nachkommt. 

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. April 2010 wurde dem Landkreis Uckermark daraufhin mitgeteilt, dass das Ministerium des Innern beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium eine Anordnung zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/2010 zu erlassen. Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg wurde dem Landkreis Uckermark Gelegenheit gegeben, sich bis zum 21. Mai 2010 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat die Anhörung in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 behandelt. Eine Stellungnahme zur Anhörung wurde durch den Kreistag nicht beschlossen. Der Beschlussausfertigung vom 26. Mai 2010 zum TOP 11: Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen (Beschlussvorlage DS-Nr.: 39/2010) ist zu entnehmen, dass der Kreistag die Beschlussvorlage zur Auflösung der Schule vielmehr erneut mehrheitlich abgelehnt hat.

Mit Schreiben vom 07.06.2010 haben Sie erneut gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG angezeigt, dass der Schulträger seiner Pflicht nach § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG nicht nachgekommen ist, obwohl sich zum Schulstandort Pestalozzi-Oberschule Lychen keine in diesem Zusammenhang neue und für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen ergeben haben.

II.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG i.V.m. §§ 131 Abs. 1, 115 BbgKVerf kann die Kommunalaufsichtsbehörde für den Fall, dass der Landkreis die ihm als Schulträger obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass der Landkreis innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt. Für den Fall, dass der Schulträger die Auflösung einer Schule nicht oder nicht freiwillig beschließt, weist § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Anordnungsbefugnis zur Auflösung der Schule zu.

Seite 4

Ministerium des Innern

Das Ministerium des Innern ist als die nach § 131 Abs. 1 BbgKVerf zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Uckermark für den Erlass einer solchen Anordnung zuständig.

Die dem Landkreis Uckermark gesetzlich obliegende Pflicht ergibt sich aus § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG. Danach sollen die Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird. Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 100 Abs. 2 BbgSchulG Schulträger der Pestalozzi-Oberschule Lychen. Seiner Verpflichtung zur Auflösung der Schule kommt der Landkreis Uckermark ausweislich seiner Beschlüsse vom 08. Juli 2009 und 19. Mai 2010 nicht nach. Damit verletzt der Landkreis Uckermark auch weiterhin seine gesetzliche Verpflichtung zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen.

Die gesetzlichen Verpflichtung ist auch aktuell zu erfüllen, da die Pestalozzi-Oberschule Lychen seit dem Schuljahr 2008/2009 über keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 mehr verfügt und vom Staatlichen Schulamt auch zum Schuljahr 2009/2010 an der Pestalozzi-Oberschule Lychen keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 mehr eingerichtet wurden. Mit Schreiben vom 26. April 2010 hat das Staatliche Schulamt Eberswalde zudem verfügt, dass die Klasse der Jahrgangsstufe 9 an der Oberschule Lychen im Schuljahr 2010/2011 nicht als Klasse der Jahrgangsstufe 10 fortgeführt wird.

1. Gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen. Das Verfahren zur Schulauflösung ist in §§ 105 BbgSchulG geregelt. Gemäß § 105 Abs. 3 BbgSchulG soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung einer Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird.

Die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule sind dann nicht mehr erfüllt, wenn für die Schule kein Bedürfnis mehr besteht und ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 104 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, auf den § 105 Abs. 1 Satz 1 verweist.

Seite 5

Ministerium des Innern

Die Frage des Bedürfnisses richtet sich danach, ob ein Bedarf nach objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Vorrangig ist hier gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG die Schulentwicklungsplanung (SEP) zu berücksichtigen.

Das Tatbestandsmerkmal „geordneter Schulbetrieb“ bezieht sich auf § 103 BbgSchulG und beinhaltet eine gesetzgeberische Entscheidung bezüglich der Abwägung zwischen ausreichend großen Schulen mit einem differenzierten Unterrichtsangebot einerseits und der Forderung nach möglichst kurzen Schulwegen andererseits im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Die Voraussetzung des „geordneten Schulbetriebs“ umfasst damit

- die Mindestzügigkeit (hier Zweistufigkeit für Oberschulen),
- die zusammenhängende räumliche Unterbringung in der Schule und
- die Einhaltung der Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenz (keine zu großen oder zu kleinen Klassen), die durch die VV Unterrichtsorganisation geregelt sind.

2. Die Pestalozzi-Oberschule Lychen verfügt bereits seit dem Schuljahr 2008/2009 über keine Klassen der Jahrgangsstufe 7.

a) Mit Schreiben vom 17. März 2009 teilte das Staatliche Schulamt Eberswalde dem Schulträger Landkreis Uckermark mit, dass auch zum Schuljahr 2009/2010 an der Pestalozzi-Oberschule Lychen keine Klasse der Jahrgangsstufe 7 mehr eingerichtet wird. Mit Schreiben vom 26. April 2010 hat das Staatliche Schulamt Eberswalde zudem verfügt, dass die Klasse der Jahrgangsstufe 9 an der Oberschule Lychen im Schuljahr 2010/2011 nicht als Klasse der Jahrgangsstufe 10 fortgeführt wird.

Ausweislich des Schreibens des Staatlichen Schulamtes vom 15. April 2009 an den Schulträger Landkreis Uckermark wird eine Fortführung der Pestalozzi-Oberschule Lychen über den 31. Juli 2010 hinaus aus schulorganisatorischen Gründen abgelehnt, weil zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich lediglich ca. 27 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 beschult werden, deren Aufnahme jedoch an der Oberschule Templin abgesichert werden kann. Aus Sicht des Staatlichen Schulamtes ist weder mittel- noch langfristig mit einem höheren Schüleraufkommen an der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu rechnen, so dass die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nach dem 31. Juli 2010 nicht mehr erfüllt sind, woraus die Verpflichtung des Schulträgers Landkreises Uckermark resultiert, die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zu beschließen.

Mit Schreiben vom 26. April 2010 teilte das Staatliche Schulamt Eberswalde dem Schulträger Landkreis Uckermark mit, dass für die zukünftige Jahrgangsstufe 7 keine Anmeldungen zum Schuljahr 2010/2011 existieren und dass die allein noch für eine Fortführung im kommenden Schuljahr in Betracht kommende jetzige Klasse der Jahrgangsstufe 9 lediglich 22 Schüler hat. Angesichts der geringen Schülerzahl in der allein noch verbleibenden Klasse hält das Staatliche Schulamt eine Fortführung der Schule für nicht verantwortbar. Der Schulträger Landkreis Uckermark wurde vom Staatlichen Schulamt aufgefordert, für eine anderweitige Beschulung zu sorgen. Die Oberschule Templin hat insoweit freie Kapazitäten signalisiert.

b) Über die Schulauflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen durch den Schulträger beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nummer 19 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Kreistag des Landkreises Uckermark.

aa) Dem Kreistag des Landkreises Uckermark lag in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 die Beschlussvorlage DS-Nr. 63/2009 mit folgendem Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vor:

„Der Kreistag beschließt als Schulträger die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10.“

In der Begründung der Beschlussvorlage DS-Nr. 63/2009 wird Folgendes ausgeführt:

„An der Pestalozzi-Oberschule Lychen konnten seit dem Schuljahr 2007/2008 keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 wegen zu geringer Anmeldezahlen eingerichtet werden. Nach einem umfassenden Meinungsbildungsprozess in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Eberswalde, Schulleitungen und Eltern wurde Übereinstimmung dahingehend erreicht, dass vorbereitend auf das Schuljahr 2009/2010 die zukünftige Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt ca. 30 Schülern in zwei 10. Klassen und die zukünftige Jahrgangsstufe 9 mit insgesamt ca. 28 Schülern in einer 9. Klasse am Schulstandort Lychen letztmalig weiter zu beschulen sind. Im darauf folgenden Schuljahr 2010/11 erfolgt dann die Beschulung der zukünftigen 10. Jahrgangsstufe (1 Klasse mit ca. 28 Schülern) als „Gesamtschulklasse“ am Oberschulstandort in Templin als Auslaufmodell. Alle Beteiligten gehen hierbei aktuell von der Annahme aus, dass auch zukünftig mangels ausreichender Anmeldungen keine Klassen in der Jahrgangsstufe 7 am Sek. I-Standort Lychen gebildet werden können und keine bzw. kaum Ummeldungen von Schülern der Pestalozzi-Oberschule Lychen am Schulstandorte in Templin oder Gransee zum Schuljahr 2009/10 erfolgen.“

Mit Schreiben vom 15. April 2009 hat das Staatliche Schulamt Eberswalde darauf hingewiesen, dass u.a. aus den dargestellten Gründen eine Fortführung der Schule über den 31.07.2010 hinaus aus schulorganisatorischen Gründen abzulehnen ist.

Auch die optimistische Betrachtungsweise gem. der Zweiten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Uckermark (SEP) lt. Kreistagsbeschluss vom 28.11.2007 zur DS-Nr.: 94/2007 und weitergehende Aktivitäten mit noch optimistischeren Prognosen von vielen Beteiligten haben sich nicht bestätigt. Beispielsweise ist in diesem Zusammenhang nun festzustellen, dass angestrebte Anmeldezahlen aus benachbarten Landkreisen nicht realisiert werden konnten und auch zukünftig unter Beachtung dortiger Beschulungsmöglichkeiten i.V.m. Entwicklungstendenzen in der Schullandschaft nicht erreichbar sind (vgl. mein Schreiben vom 29.10.2008 zur DS-Nr.: 84/2008, Aussage SEP auf Seite 131).

Im Ergebnis von durchgeführten Ü 7-Verfahren (Übergang Jahrgangsstufe 6 in Jahrgangsstufe 7) für den Oberschulstandort Lychen zum Schuljahr 2008/09 (15 Anmeldungen, davon 8 LK UM und 7 LK OHV) ergaben sich keine ausreichenden Schülerzahlen zur Bildung von neuen Klassen in der Jahrgangsstufe 7. Auch zukünftig ist unter Beachtung des zu verzeichnenden Schüleraufkommens aus dem Grundschulbereich und erreichter Übergangsquoten bei den zzt. gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mit der Einrichtung von neuen 7. Klassen am Oberschulstandort zu rechnen (vgl. Prognose SEP).

Der Landkreis Uckermark ist ab dem 01.08.2008 Schulträger dieser Oberschule. Der Schulstandort in der Fr.-Krüger-Str. 1 in Lychen befindet sich in einem relativ schlechten baulichen Zustand, was die aktuell durchgeführte Brandverhütungsschau aufzeigte. Umfassende Investitionen wären daher allein zur Gewährleistung von brandschutztechnischen Anforderungen unverzüglich erforderlich. Vorrangig durch organisatorische Maßnahmen soll nun im Schuljahr 2009/10 für die relativ geringe Schülerzahl von insgesamt ca. 58 in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ein noch zu vertretendes Mindestmaß letztmalig für dieses Schuljahr gewährleistet werden."

bb) Der Kreisschulbeirat wurde gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 2 BbgSchulG zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen angehört. Der Kreisschulbeirat hat zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2009 im Ergebnis seiner Beratung vom 08. Juni

Seite 8

Ministerium des Innern

2009 mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung folgende Empfehlung abgegeben:

„Der Kreisschulrat empfiehlt der Vorlage der Verwaltung zu folgen und die Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10 aufzulösen.“

cc) Die Schulkonferenz wurde gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 1 BbgSchulG zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen angehört und durch den Schulträger Landkreis Uckermark in der Beratung am 04. Juni 2009 zum Beschlussvorschlag informiert. Die Mitglieder der Schulkonferenz haben den Beschlussvorschlag „zur Kenntnis genommen“.

dd) Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat die Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2009 zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/10 in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 mit 2 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen – ausweislich der Beschlussausfertigung vom 14. Juli 2009 ohne weitere Begründung - abgelehnt.

3. Für den Fall, dass der Schulträger die Auflösung der Schule nicht oder nicht freiwillig beschließt, weist § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Anordnungsbefugnis zu.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen liegen nach dem zuvor Ausgeführten vor. Für die Pestalozzi-Oberschule Lychen ist nicht zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren die Mindestbedingungen für die Errichtung 7. Klassen erreicht und die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule erfüllt.

Die Pestalozzi-Oberschule Lychen verzeichnete in den Ü 7-Verfahren vielmehr für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 nur noch 15 bzw. 10 Erstwünsche. In den kommenden fünf Jahren liegt das Potential für die Pestalozzi-Oberschule Lychen in den Ü 7-Verfahren bei ca. 10 Schülerinnen und Schülern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Wegfall der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Lychen und deren Umwandlung in eine Oberschule das Wahlverhalten aus den umliegenden Grundschulen, insbesondere aus den Grundschulen in Boitzenburg und Fürstenwerder, deutlich eingebrochen ist. Für die zukünftige Jahrgangsstufe 7 existieren keine Anmeldungen zum Schuljahr 2010/2011. Die Jahrgangsstufe 9 hat lediglich 22 Schüler und wird gemäß Verfügung des Staatlichen Schulamtes vom 26. April 2010 im Schuljahr 2010/2011 nicht mehr als Klasse der Jahrgangsstufe 10 an der Pestalozzi-Oberschule Lychen weitergeführt.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde hat den Prozess der mehrfachen Nichteinrichtung 7. Klassen an der Pestalozzi-Oberschule Lychen begleitet und den Schulträger umfassend hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts beraten.

Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes, an einer bestimmten Schule keine Klassen mehr zu bilden und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte auf andere Schulen zu verteilen, ist von der Auflösung der Schule zu unterscheiden. Die Schule besteht fort, bis der Schulträger einen entsprechenden Auflösungsbeschluss gefasst hat. Bis dahin kann die Schule weiterhin von den Eltern angewählt werden, da sie insoweit (noch) existiert. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Schulträger die Auflösung der Schule beschließt.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind. Die „Soll“-Regelung bedeutet, dass er grundsätzlich die Auflösung beschließen muss, nur in Ausnahmefällen kann der Schulträger davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessenausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat sich maßgeblich an dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm, also des § 105 BbgSchulG zu orientieren. Sinn und Zweck des § 105 BbgSchulG ist es, zu verhindern, dass zu kleine und nicht bestandskräftige Schulen, für die auch kein Bedarf besteht, mit Lehrkräften und Sachmitteln ausgestattet werden müssen, die an anderen Schulen effizienter eingesetzt werden können. Ein atypischer Fall könnte z.B. vorliegen, wenn durch statistische Prognosen nachgewiesen werden kann, dass zeitnah die schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Fortführung der Schule wieder erfüllt werden können. Werden die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule dauerhaft nicht erfüllt, reduziert sich das Ermessen des Schulträgers auf Null und er hat den Beschluss über die Auflösung der Schule zu fassen.

Damit wird für die Schulträger eine Handlungsverpflichtung ausgelöst, um eine ungesteuerte Fortentwicklung von Schulstandorten, die mit den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises unvereinbar ist, zu verhindern. Über die Schulauflösung muss der Schulträger Landkreis Uckermark einen Beschluss des Kreistages einholen.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat mit Beschlussfassung vom 08. Juli 2009 die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark bei der Ablehnung der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen im Rahmen seines Erschließungsermessens als Schulträger einen atypischen Fall angenommen hat, der zur Fort-

Seite 10

Ministerium des Innern

führung der Pestalozzi-Oberschule Lychen berechtigen könnte. Auch bei seiner die Auflösung der Schule ablehnenden Beschlussfassung am 19. Mai 2010 im Rahmen des Anhörungsverfahrens und in Kenntnis der Verfügung des Staatlichen Schulamtes vom 26. April 2010 zur Nichtfortführung der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/2011 ist der Kreistag des Landkreises Uckermark erkennbar von keinem atypischen Fall ausgegangen. Vielmehr ist der Begründung der Beschlussvorschlag zur Drucksachen-Nr. 39/2010 Folgendes zu entnehmen:

„Auch nach dem aktuell zu verzeichnenden Arbeitsstand ist nicht davon auszugehen, dass sich perspektivisch ausreichende Schülerzahlen zur Einrichtung von neuen Klassen am Sek. I-Standort in Lychen ergeben. Demzufolge liegen keine neuen und für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vor.“

Ein Ausnahmefall, der im Rahmen der Ermessenausübung der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen entgegenstehen könnte, liegt auch nach den Beschlussfassungen des Kreistages des Landkreises Uckermark damit nicht vor.

4. Daher verletzt der Landkreis Uckermark auch weiterhin seine gesetzliche Verpflichtung zur Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ist der Erlass der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ergehenden, vorliegenden Anordnungsverfügung gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG i.V.m. §§ 131 Abs. 1, 115 BbgKVerf das adäquate Mittel, um gegen die Pflichtverletzung des Landkreises vorzugehen und möglichst zeitnah einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da in der Pestalozzi-Oberschule Lychen seit dem Schuljahr 2006/2007 keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 mehr eingerichtet wurden und mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 an der Schule kein Schulbetrieb mehr stattfindet.

Der Landkreis Uckermark konnte auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens, in dem er ausdrücklich auf die Rechtslage hingewiesen wurde, nicht von seiner pflichtwidrigen Verweigerungshaltung zur Auflösung der Schule abgebracht werden.

Die im Rahmen meines Anordnungsrechtes gesetzte Frist bis zum 20. Dezember 2010 ist hierbei angemessen, da es in diesem Zeitraum möglich ist, den Kreistag einzuberufen und eine gesetzeskonforme Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/2010 zu beschließen und den Beschluss bekanntzumachen. Da die Frist auch unter Berücksichtigung der nächsten planmä-

Seite 11

Ministerium des Innern

rigen Kreistagssitzung am 08. Dezember 2010 festgesetzt wurde, bedarf es hierzu auch keiner außerordentlichen Kreistagssitzung.

Um die Auflösung der der Pestalozzi-Oberschule Lychen zum Schuljahresende 2009/2010 nunmehr zeitnah umzusetzen, wird für den Fall, dass der Kreistag der Anordnung nicht nachkommt, bereits die Auflösung der Schule im Wege der Ersatzvornahme angedroht.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Anordnungsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist auf Grund der beharrlichen Rechtsverweigerung des Landkreises Uckermark, die Pestalozzi-Oberschule Lychen aufzulösen, dringend geboten. Die Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen ist zwingend erforderlich. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes, an einer bestimmten Schule keine Klassen mehr zu bilden und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte auf andere Schulen zu verteilen, ist von der Auflösung der Schule zu unterscheiden. Die Schule besteht fort, bis der Schulträger einen entsprechenden Auflösungsbeschluss gefasst hat. Bis dahin kann die Schule weiterhin von den Eltern angewählt werden, da sie insoweit (noch) existiert. Ein geordneter Schulbetrieb an der Pestalozzi-Oberschule Lychen kann jedoch nicht mehr gewährleistet werden. Es besteht kein Bedürfnis für die Fortführung der Pestalozzi-Oberschule Lychen, da nach objektiven Kriterien kein Bedarf an der Fortführung der Schule auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung festgestellt werden kann. Die Pestalozzi-Oberschule Lychen verzeichnete in den Ü 7-Verfahren für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 nur noch 15 bzw. 10 Erstwünsche. In den kommenden fünf Jahren liegt das Potential für die Pestalozzi-Oberschule Lychen in den Ü 7-Verfahren bei ca. 10 Schülerinnen und Schülern. Tatsächlich hatte die Schule jedoch im Ü 7-Verfahren für das Schuljahr 2010/2011 keine Anmeldungen mehr zu verzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Wegfall der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Lychen und deren Umwandlung in eine Oberschule das Wahlverhalten aus den umliegenden Grundschulen, insbesondere aus den Grundschulen in Boitzenburg und Fürstenwerder deutlich eingebrochen ist.

Es kann erkennbar nicht im öffentlichen Interesse liegen, den Fortbestand einer beschulbaren Schule zu suggerieren. Gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein, wobei Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe

Seite 12

Ministerium des Innern

II erteilen, einzügig sein können. Nach § 103 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG legt das für Schule zuständige Ministerium die Bandbreiten für die Klassenfrequenz bestehender Klassen und die Bedingungen für eine Unterschreitung der Richtwerte und Bandbreiten, insbesondere wenn der Besuch bestehender Schulen in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangsbreiten fest. Nach der aufgrund von § 103 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation vom 09. April 2010 (VV-U) werden Klassen auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet (Ziffer 4 Absatz 1 VV-U), wobei der Frequenzrichtwert in der Sekundarstufe I 27 Schüler und die Bandbreite 20-28 Schüler beträgt (Ziffer 7 Absatz 1 VV-U). Zum Schuljahr 2010/2011 existieren für die zukünftige Jahrgangsstufe 7 bereits keine Anmeldungen mehr. Die Jahrgangsstufe 9 hat lediglich 22 Schüler und wird gemäß Verfügung des Staatlichen Schulamtes vom 26. April 2010 im Schuljahr 2010/2011 nicht mehr als Klasse der Jahrgangsstufe 10 an der Pestalozzi-Oberschule Lychen weitergeführt.

Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen, da nur durch die Auflösung der gesetzlich geforderte Zustand der Schulorganisation herbeigeführt werden kann. Für die auf Grundlage der Schulorganisationsmaßnahme zu treffenden Einzelentscheidungen, insbesondere über Klassenbildung, effektive Lehrkräftezuteilung, Aufnahme und Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern muss eine gesicherte Rechtsgrundlage bestehen. Die sofortige Vollziehung der vorliegenden Anordnung liegt damit im öffentlichen Interesse an einem geordneten Schulangebot im Landkreis Uckermark.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen.

Im Auftrag


Keseberg

EMPFANGSBEKENNTNIS

Betrifft: Anordnung der Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April.2008 (GVBl. I S. 58) i.V.m. §§ 131 Abs. 1, 115 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), Az.: III/1-346-31/73

per: Dienstpostverkehr

an: Landkreis Uckermark
- Der Landrat -
Karl-Marx-Straße. 1
17291 Prenzlau

Bearbeiter: Frau Michaels

Potsdam, den 04.10.2010

Stempel der Dienststelle

zurück an

Ministerium des Innern Brandenburg
Referat III/1
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13

14467 Potsdam

Vorstehende/n Akten/Vorgang habe ich heute erhalten.

Bearbeiter: *Fulke, Uwe* Telefon: *03984/70 1140*

04.10.2010
.....
Datum / Unterschrift

(Fulke)

Stempel der Dienststelle
Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Str.
17291 Prenzlau